



# **Ausbildungsreglement Speziallehrgang Betreuungsfachleute**

Wenn zur sprachlichen Vereinfachung in diesem Reglement die männliche Form gebraucht wird, ist damit die Frau gleichermassen angesprochen und einbezogen.

## **Allgemeines**

### **1. Zweck**

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Ausbildung des Speziallehrgangs für Betreuungsfachleute.
- 1.2 Die Absolventen sollen nach Abschluss des Lehrgangs über ein breit vertieftes Fachwissen verfügen und in der Lage sein, ein Betreibungsamt – unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften – fachlich einwandfrei und nach modernen Grundsätzen zu führen.

### **2. Zulassung**

- 2.1 Zum Speziallehrgang für Betreuungsfachleute zugelassen sind Personen, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung folgende Bedingungen erfüllen:
  - Mindestens einjährige Tätigkeit als Betreibungsbeamter mit einem provisorischen Fähigkeitsausweis.
  - oder
  - Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Stellvertreter.
  - Alle übrigen Personen haben sich über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf einem Betreibungsamt auszuweisen sowie eine Empfehlung des vorgesetzten Betreibungsbeamten vorzulegen.
- 2.2 Über Zulassung und Sonderfälle entscheidet der Fachbeirat abschliessend.
- 2.3 Der Fachbeirat kann die Anzahl der Kursteilnehmer beschränken.

### **3. Ausbildungsprogramm**

- 3.1 Der Speziallehrgang für Betreuungsfachleute dauert grundsätzlich 1 Jahr.
- 3.2 In einer Wegleitung sind die Ausbildungsinhalte und die Anzahl der Lektionen festgelegt.
- 3.3 Das Ausbildungsprogramm wird so angelegt, dass die Prüfungen nach Abschluss der Ausbildungszeit abgelegt werden können.

#### **4. Prüfung**

- 4.1 Für die Prüfungen hat der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schulbetriebe und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 eine Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betriebsamtes erlassen (SAR 231.211).
- 4.2 Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungen und bei einer Anwesenheit im Unterricht von mindestens 90 % wird der Aargauische Fachausweis für Betriebsfachleute ausgehändigt.
- 4.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat und diese nachholen muss (oder möchte), kann einen Teil des Unterrichts im Speziallehrgang für Betriebsfachleute oder den ganzen Lehrgang noch einmal besuchen.

#### **5. Fachausweis**

Der Aargauische Fachausweis für Betriebsfachleute bezeugt, dass sich der Inhaber an der Prüfung über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen hat, um in einem Betriebsamt den fachlichen Ansprüchen zu genügen.

### **Disziplarmassnahmen**

#### **6. Disziplarmassnahmen**

- 6.1 Lehrgangsteilnehmer, die trotz mehrmaliger Mahnung den Unterricht stören, können von der jeweiligen Lehrperson ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss der Schulleitung gemeldet werden.
- 6.2 Lehrgangsteilnehmer, welche gegen den ordentlichen Schulbetrieb verstossen, können vom ganzen Lehrgang ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgangsgeldes.

### **Lehrgangsgeld**

#### **7. Lehrgangsgeld**

- 7.1 Das Lehrgangsgeld wird vor Beginn des Lehrgangs pro Semester in Rechnung gestellt. Bei Austritt während des Lehrganges besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- 7.2 Teilnehmer, welche eine definitive Aufnahmebestätigung erhalten haben und sich vor Beginn des Lehrganges abmelden, haben 50 % des Lehrgangsgeldes zu bezahlen.
- 7.3 Das Lehrgangsgeld für Repetenten wird pro rata berechnet und in Rechnung gestellt.

# Organe

## 8. Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau

- 8.1 Der Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau ist zuständig für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Fachausbildung, insbesondere
- a) bestimmt er die Rahmenbedingungen für die Speziallehrgänge
  - b) legt er die Rahmenbedingungen u.a. in den Bereichen Honorare und Werbung fest
  - c) entscheidet er über die finanziellen Angelegenheiten der Gesamtausbildung einschliesslich Budget und Rechnung und setzt die Honorare für die Lehrkräfte, sowie die Lehrgangsgelder fest
  - d) entscheidet er über die Durchführung der Speziallehrgänge
  - e) entscheidet er über alle Fragen, die keinem anderen Organ obliegen.
- 8.2 Der Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau entscheidet über die Zusammenarbeit mit den anderen Berufsverbänden zur Deckung ihrer Ausbildungsbedürfnisse.

## 9. Schulleitung

- 9.1 Der Schulpartner übernimmt die Schulleitung des Lehrgangs und führt das Sekretariat gemäss Bildungsauftrag.
- 9.2 Der Schulleiter wird durch den Schulpartner in Übereinstimmung mit dem Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau bestimmt. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Fachbeirates.
- 9.3 Er ist zuständig für sämtliche Belange mit der Leitung der Schule. Er handelt im Auftrag des Verbandes der Betriebsbeamten des Kantons Aargau und wahrt dessen Interessen, insbesondere
- a) legt er den Stundenplan im Rahmen des Lehrplanes fest
  - b) ist er für den Ort und die Durchführung des Lehrgangs und die Absenzenkontrolle verantwortlich
  - c) koordiniert und betreut er die Dozenten im pädagogischen und didaktischen Bereich
  - d) koordiniert er die fachliche Betreuung mit den Fachbeiräten
  - e) pflegt er den Kontakt zu den Klassenchefs und Lehrgangsteilnehmern
  - f) überwacht er die administrativen Arbeiten des Sekretariats
  - g) vertritt er die Schule gegen aussen.

## 10. Fachbeirat

- 10.1 Als Aufsichtsbehörde des Speziallehrgangs für Betreuungsfachleute ist der Fachbeirat zuständig.
- 10.2 Der Fachbeirat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Dem Trägerverband steht es frei, Sitze dem Kanton und /oder externen Fachexperten zur Verfügung zu stellen. Der Fachbeirat besteht aus Mitgliedern des Verbandes der Betriebsbeamten des Kantons Aargau, dem Präsidenten der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts, dem Leiter des Betriebsinspektorats und der Schulleitung.

- 10.3 Der Fachbeirat konstituiert sich selbst. Er kann die Erfüllung einzelner Obliegenheiten verschiedenen Ressorts zuordnen.
- 10.4 Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- a) Die Einhaltung der vom Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau vorgegebenen Rahmenbedingungen
  - b) Die Erarbeitung der Lerninhalte, der Fächer- und Stundentafeln
  - c) Er bestimmt in Absprache mit der Schulleitung die Dozenten
  - d) Er orientiert den Vorstand des Verbandes der Betriebsbeamten des Kantons Aargau und die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts über den Betrieb des Lehrgangs
  - e) Er entscheidet aufgrund der Qualifikationen der Bewerber über die Aufnahme in den Lehrgang
  - f) Er entscheidet über den Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern.

## **Prüfungsverordnung Speziallehrgang für Betriebsfachleute**

Wir verweisen auf die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betriebsamtes (SAR 231.211).

### **Schlussbestimmungen**

#### **4. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt jenes vom 16. Dezember 2008.

Aarau, 17. Januar 2019

#### **Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau**



Manuela Louro  
Präsidentin



Edith Käppeli  
Vize-Präsidentin